

## 4. Änderungssatzung vom 02. November 2015

### zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 11. April 2002

---

Auf Grund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Neustadt am Rennsteig folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Neustadt am Rennsteig:

#### I.

##### § 5 - Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres **2,00 €**. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person unter dem 14. Lebensjahr **0,80 €**. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

#### II.

##### Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 06. Januar 2015 zur Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 11. April 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt, den 02. November 2015

GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG

*Macheleidt*  
Macheleidt  
Bürgermeister

